

Gemeindeverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen

Aufgrund der §§ 174, 175 und 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Büchen nach Vorlage der Gemeindevertretung gem. § 55 Abs. 3 LVwG vom xx.xx.xxxx und nach Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum-Lauenburg gem. § 55 Abs. 4 Satz 1 LVwG vom xx.xx.xxx folgende Gemeindeverordnung.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen und deren Zubehör auf dem Gebiet der Gemeinde Büchen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gem. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Park-, Grün- und sonstige Erholungsanlagen,
 2. Friedhöfe, Gedenkplätze,
 3. Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen (z.B. Bolzplätze, Spielwiesen)
 4. Straßenbegleitgrün, bepflanzte Verkehrsflächen wie z.B. Mittelinseln von Kreisverkehren,sofern sie von der Gemeinde Büchen unterhalten werden.
Zu den Anlagen gehören auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Anlagen.
Gegebenenfalls vorhandene spezielle Benutzungssatzungen oder -ordnungen für die Anlagen bleiben unberührt.
- (4) Über das in § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG genannte Zubehör hinaus, gelten als Zubehör von Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung auch
 1. Gegenstände zur Verschönerung und Ausgestaltung, insbesondere Kunstobjekte und Mobiliar,
 2. Abfallbehälter,
 3. Beleuchtungseinrichtungen,
 4. Informations- und Hinweiseinrichtungen wie z.B. Schilder und Schaukästen,
 5. Einrichtungen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, insbesondere Bushalteunterstände und dazugehörige Bänke

§ 2 Verhaltensregeln

- (1) Straßen, Anlagen und ihr Zubehör dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Sache und der Zweckbestimmung, insbesondere der Widmung, ergibt.

- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
1. aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder Anpöbeln),
 2. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen und Gläsern),
 3. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit,
 4. das Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen, Pöbeln, transportable Musikanlagen und Bluetooth Boxen,
 5. das Benutzen von Buswarteeinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
 6. das Nächtigen in Anlagen.
- (3) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Parken ist hier unzulässig.

§ 3 Verbot von Verunreinigungen, Beschädigungen

- ~~(1) Straßen, Anlagen und deren Zubehör dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Verursacherin oder der Verursacher einer Beeinträchtigung im Sinne des ersten Satzes hat die Beeinträchtigung unverzüglich zu beseitigen oder die Beseitigung zu veranlassen.~~
- ~~(2) Es ist verboten, Abfälle außerhalb der dafür vorgesehen Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen und -schachteln, Zeitungen, Kaugummi, Dosen, Einweggeschirr und sonstige Verpackungsmaterialien außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen.~~
- ~~(3) Die auf Straßen und in Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Befüllen mit Haus- oder Gewerbeabfällen, ist verboten. Die Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen wie z.B. Altpapier und Glas dürfen nur mit den entsprechenden Rohstoffen befüllt werden.~~
- ~~(4) Die Regelungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Büchen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.~~

§ 4 Tiere

- ~~(1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in~~
- ~~1. Kirchen, Kindergärten, Schulen~~
 - ~~2. Vortrags- und Versammlungsräume und~~
 - ~~3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze~~
 - ~~4. Kinderspielplätze und Liegewiesen.~~
- ~~Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechtes der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.~~

- ~~(2) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.~~
- ~~(3) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.~~

§ 5 Hecken

~~Hecken sind so zu pflegen, dass die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einengung der Gehwegbreite oder Sichtbehinderungen durch Überhang in Kurvenbereichen oder Verdecken von Verkehrszeichen.~~

§ 6 3 Werbematerialien

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial) verteilen oder anbringen will oder Stellschilder aufstellen will, bedarf der Erlaubnis **des Amtes** Büchen. Der schriftliche Antrag ist zu richten an **die Amtsdirektorin des Amtes Büchen**, Ordnungsamt, Amtsplatz 1, 21514 Büchen oder per E-Mail an **ordnungsamt@amt-buechen.de**.
- (2) Wer Werbematerial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (3) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt ist eine Erlaubnis grundsätzlich nicht erforderlich. Dies gilt nicht im unmittelbaren Bereich der Schule (Schulweg, Pötrauer Straße ZOB). Hier hat eine Abstimmung mit dem Ordnungsamt zu erfolgen, in welchen Bereichen das Verteilen erlaubt ist.
Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs. 2.

§ 7 4 Zirkus- und andere Gastspiele

- (1) Zirkus- und andere Gastspiele sind **bei der Amtsdirektorin des Amtes Büchen**, Ordnungsamt, Amtsplatz 1, 21514 Büchen oder per E-Mail an **ordnungsamt@amt-buechen.de** zu beantragen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die ausdrückliche schriftliche Genehmigung für die Durchführung vorliegt.
- (2) Der ausführende Zirkus / Die ausführenden Schausteller haben Auskunft zu erteilen über Datum und Zeitrahmen ihres Aufenthaltes, Datum und Dauer der Vorführungen, Größe des Fuhrparks, Art und Größe des Vorführraumes (Zelt o.ä.), maximal mögliche Besucherzahl, Art und Anzahl der mitgeführten Tiere. Auf Verlangen des Ordnungsamtes muss die **Tierhaltergenehmigung Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 d Tierschutzgesetz** eingereicht werden. Des Weiteren sind bei der Anmeldung des Gastspiels eine vollständige und gültige Postanschrift und ein erreichbarer Ansprechpartner mit gültiger Telefonnummer anzugeben.
- (3) Gastspiele dürfen in der Gemeinde Büchen nicht abgehalten werden wenn
 - a. Tiere mitgeführt werden, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts und ihrer (Beiß-) Kraft eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen,
 - b. Tiere mitgeführt werden, die nach den vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben (Zirkusleitlinien), in Wanderzirkussen praktisch nicht art- und verhaltensgerecht untergebracht werden können,

- c. Tiere mitgeführt werden, von denen festgestellt wurde, dass sie unter den Bedingungen eines Wanderzirkusses schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt sind.

§ 8 5 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann **das Amt** Büchen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Der Antrag ist an **die Amtsdirektorin des Amtes Büchen**, Ordnungsamt, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, zu stellen oder per E-Mail an **ordnungsamt@amt-buechen.de**.

§ 9 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer

- a. entgegen § 2 Abs. 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch aggressives Betteln, Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss, Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit, Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln, transportable Musikanlagen oder Bluetooth-Boxen, das Benutzen von Buswarteeinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder Nächtigen in Anlagen,
- b. entgegen § 2 Abs. 3 S. 1 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege Rad fährt,
- c. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Anlagen mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt,
- d. entgegen § 2 Abs. 3 S. 3 in Anlagen parkt,
- ~~e. entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 Straßen, Anlagen und deren Zubehör beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, ohne das eine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt,~~
- ~~f. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 die von ihm verursachte Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 nicht beseitigt oder beseitigen lässt,~~
- ~~g. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehen Abfallbehälter entsorgt,~~
- ~~h. entgegen § 3 Abs. 3 die Abfallbehälter mit Haus- oder Gewerbemüll befüllt,~~
- ~~i. entgegen § 3 Abs. 3 die Sammelbehälter mit anderen als den vorgesehenen Rohstoffen befüllt,~~
- ~~j. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde an die dort genannten Stellen mitnimmt oder dort laufen lässt,~~
- ~~k. entgegen § 4 Abs. 3 anfallenden Verunreinigungen nicht sofort schadlos beseitigt,~~
- ~~l. entgegen § 5 seine Hecken nicht so pflegt, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird,~~
- m. entgegen § 6 3 Abs. 1 Werbematerialien ohne die erforderliche Erlaubnis verteilt oder anbringt,
- n. entgegen § 6 3 Abs. 2 die Verunreinigung durch weggeworfenes Werbematerial nicht sofort beseitigt
- o. entgegen § 6 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Schriften oder Flugblätter im unmittelbaren Bereich der Schule ohne die hierfür erforderliche Abstimmung mit dem Ordnungsamt verteilt.

- p. entgegen § 6 3 Abs. 3 S. 4 und in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Verunreinigungen durch weggeworfene Schriften oder Flugblätter nicht sofort beseitigt,
 - q. entgegen § 7 4 Abs. 1 ein Zirkus- oder anderes Gastspiel ohne die dafür erforderliche Genehmigung durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den xx.xx.xxxx
Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

-Dienstsiegel-